

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 3

Artikel: Schnaps und Familienleben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837365>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Herr D. hat seit 30 Jahren ein Lebensmittelgeschäft. Schulden sind nicht vorhanden. Der Umsatz ist sehr gering, da seit der Inflation Betriebskapital fehlt. D. kann nur in kleinen Mengen und daher wenig vorteilhaft einkaufen. Es besteht die Gefahr, daß das Geschäft dadurch immer mehr zurückgeht. Durch ein Darlehen von 250 RM. wird er in die Lage versetzt, etwas Ware beschaffen zu können, so daß sich der Umsatz hebt. Die Rückzahlung ist nach einem Jahr voll erfolgt.

Schnaps und Familienleben.

In einem kleinen Schweizerdorfchen, das kaum 80 Köpfe zählt, aber eine gut besuchte Wirtschaft besitzt, und in dem Kirschen und anderes Obst zu Schnaps gebrannt werden, stößt man mindestens in jedem dritten Haus auf ein schweres Alkoholdrama.

„Unsere älteren Kinder sind nicht dumm“, sagte mir die Frau eines der reichsten Bauern, der in seinen jüngeren Jahren tüchtig und arbeitsam war, später aber zu einem schweren Trinker wurde, „aber die jüngeren leisteten gar nichts in der Schule. Und wie konnte es anders sein? Der Vater war nie da, um ihnen zu helfen, alle Abende verbringt er im Wirtshaus und kommt betrunken heim. Meine Gesundheit ist ruiniert, besonders nach der großen Schande, die uns zuteil wurde: aus lauter Dummheit stellte unser Jüngster etwas Schlimmes an und kam für ein Jahr in die Korrektionsanstalt, er wurde angeschuldigt, das Nachbarhaus in Brand gesteckt zu haben. Es ist noch merkwürdig, daß mein Mann bei diesem Leben so gesund bleibt. Fast könnte man glauben, fügte die Frau nachdenklich hinzu, daß der Alkohol, mit dem sein ganzer Körper durchtränkt ist, ihn einfach konserviert.“ — Der Schnaps als Konservierungsmittel hat sich aber in diesem Falle nicht bewährt: der Mann erkrankte am Magenkrebs und starb. „Sie haben meine Kinder etwas Liebes vom Vater empfangen“, fragte mir die Frau eines anderen Trinkers, der den Eindruck eines mißmutigen Schwächlings machte. Zu Hause ist er immer schlechter Laune und schaut nur, wie er zu einem guten Tropfen kommen könnte. Aber auch die Kinder sind zu ihm nicht so wie sie sein sollten. Wenn er frank ist — vom vielen Trinken ist sein Magen nichts mehr wert —, und ich ihn pflege, so werden sie nur böse. „Du bist viel zu gut, Mutter, sagen sie mir, er verdient es nicht. Es geschieht ihm recht, wenn er frank ist, warum trinkt er so viel?!”

„Trinkt dein Vater wirklich nie Schnaps?“ fragte halb mißtrauisch, halb neidisch ein Mädchen ihre Schulkameradin. „Wenn unser Vater betrunken ist, dann ist er sehr böse zur Mutter und zu uns, wir fürchten uns sehr vor ihm.“ Der Bruder des Mädchens kam in die Schule mit geschwollenem und zerschundenem Gesicht. Auf die Frage der Lehrerin, was ihm zugestochen sei, erzählte der Bub, daß der Vater wegen eines Schlüssels, den er nicht finden konnte, in Wut geriet, einen Holzschnüffel ergriff und den Knaben damit ins Gesicht schlug. Als dieser Bauer anfing, sein Pferd zu mißhandeln, schlug das Tier aus und versehnte seinem rohen Herrn einen so starken Hieb in die Brust, daß er ins Spital verbracht werden mußte.

Auf der Dorfstraße sah man einmal Kinder, die mit Neugierde ihren 12jährigen Kameraden umringten. Der Knabe war betrunken. Manche fanden das Schauspiel lustig und lachten dazu, die anderen waren empört und angeekelt. Als

der Lehrer für einen Aufsatz das Thema gab: „Welchen Beruf ich später ergreifen möchte“, schrieb dieser Knabe ungefähr folgendes: „Ich will später, wie mein Vater, Vieh kaufen und verkaufen, im Wirtshaus sitzen und den guten Schnaps trinken.“ „Woher weißt du denn, daß der Schnaps gut ist?“ fragte der Lehrer, der vom Vorfall auf der Straße offenbar nichts wußte. Der Knabe lächelte schlau: „Wenn ich den Vater in der Wirtschaft abhole, so darf ich aus seinem Glas trinken.“

N. Oe.

Schweiz. Mit Zuschrift vom 17. Januar 1930 teilte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit, daß er den Beitritt des genannten Kantons zum internationalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung auf 1. Januar 1931 (d. i. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen kantonalen Armengesetzes) beschlossen habe. Gemäß Art. 21, Abs. 4, des Konkordates bestimmt die Bundesbehörde den Zeitpunkt des Wirkungsbeginnes des Konkordates für neu beitretende Kantone. Da indessen dem Wunsche des Kantons Basel-Landschaft, seinen Beitritt auf 1. Januar 1931 wirksam werden zu lassen, nichts entgegen stand, hat der Bundesrat unterm 27. Januar 1930 verfügt: Das Konkordat wird für den Kanton Basel-Landschaft auf 1. Januar 1931 in Wirkamkeit gesetzt. Damit gehören nun dem Konkordat 12 Kantone an: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Appenzell S.-Rh., Graubünden, Aargau und Tessin. Hoffentlich können bald den Beitritt noch weitere Kantone, z. B. St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, Glarus, Thurgau melden.

— Die Mütterberatungsstellen in der Schweiz. Gegenwärtig existieren in der Schweiz 94 Mütterberatungsstellen. Auf die einzelnen Kantone verteilen sie sich wie folgt: Zürich 27 (wovon in Zürich-Stadt 11), Tessin 12, Bern 9, Waadt 8, St. Gallen 7, Graubünden 6, Aargau und Glarus je 4, Luzern 3, Basel, Freiburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau und Wallis je 2, Appenzell und Zug je 1. Fünf Kantone besitzen überhaupt noch keine Mütterberatungsstellen. Verglichen mit der Tragweite und Bedeutung dieser Institutionen, ist die Zahl unserer Mütterberatungsstellen noch sehr klein. Man bedenke doch, daß sie — wie vor allem eingehende Erhebungen im Kanton Tessin zeigten — zu den Hauptfaktoren im Kampf gegen die vielfach noch so große Säuglingssterblichkeit gehören. Was will denn eine solche Mütterberatungsstelle eigentlich? Sie will alle Mütter in ihrem Kreise zu einer möglichst vollkommenen Lösung ihrer Aufgabe erziehen helfen. Diese Aufgabe besteht vor allem in der Heranbildung eines körperlich, geistig und sittlich gesunden Geschlechtes. Die Mütterberatungsstelle hat zunächst die Mutter in theoretischer und praktischer Hinsicht zu erziehen. Theoretisch dadurch, daß sie gute Literatur über weibliche Körper- und Gesundheitspflege, über Pflege, Ernährung und Bekleidung der Säuglinge, Kinderpflege und häusliche Erziehung in die Hand der Mutter bringt. Aehnliches kann durch Kurse und Ausstellungen für Säuglings- und Kinderpflege geschehen. In praktischer Hinsicht durch kostenlose Erteilung sachlicher Ratschläge über das Verhalten vor und nach der Geburt des Kindes, durch Beratung bei der Anschaffung der Säuglingsaussteuer usw. Am wichtigsten aber ist die Hilfe für bedürftige Mütter und Säuglinge durch Sorge für richtige Ernährung bedürftiger Mütter vor und nach der Geburt, durch Verschaffen der nötigen Leib- und Bettwäsche. Unter Hinzuziehung freiwilliger Helferinnen soll der Haushalt während des Wochenbettes besorgt werden. Weiterhin hat die Mütter-